



2. BRV-Update zur Corona-Pandemie

am 09.05.2020 um 11 Uhr

1. Informationen aus der Politik
2. Wiedereinstieg in den Sportbetrieb
3. Empfehlungen des BRV
4. Ausblick / Zeitachsen
5. Wie geht's weiter in Corona-Zeiten?

1. Informationen aus der Politik

- Pressekonferenz vom 05.05.2020

"Kontaktloser Einzelsport im Freien" wird in Bayern ab Montag wieder erlaubt, wie Söder ankündigte. Dabei müssten Hygienemaßnahmen und der nötige Mindestabstand eingehalten werden. Mannschaftssport ist vorerst weiterhin nicht möglich.

- Markus Söder Ministerpräsident -

1. Informationen aus der Politik

- Beschluss des Ministerrats vom 16.04.2020
Verlängerung der Ausgangsbeschränkung bis 03.05.2020
- *Beschluss des Ministerrats vom 21.04.2020*
Hilfspaket für den organisierten Sport 21.04.2020
- *Kabinettsitzung und Pressekonferenz des Bayerischen Ministerpräsidenten 05. Mai 2020*
Ankündigung stufenweiser Öffnung des Sports
- Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05. Mai 2020
Wiedereinstieg in den Sportbetrieb zum 11.05.2020

2. Wiedereinstieg in den Sport

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 240

5. Mai 2020

2126-1-8-G

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)

vom 5. Mai 2020

Link zur Verordnung:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/240/baymbl-2020-240.pdf>

09.05.2020

2. Webinar C

Teil 4 Sport, Spiel, Freizeit

§ 9 Sport

(1) ¹Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. ²Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

(2) ¹Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. ²Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.

2. Wiedereinstieg in den Sport



VERBOTEN IST...

Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung ⑦ siehe § 9, (1) 1 *



ERLAUBT IST...

Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen ⑦ siehe § 9, (1) 2 *

- Ausübung an der frischen Luft
- Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinssportanlagen)
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen
- Kontaktfreie Durchführung
- Keine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen
- Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten
- Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes
- Keine Zuschauer



BEACHTEN

Folgende Bestimmungen:

- Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter) ⑦ siehe § 1, (1) *
- Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Fitnessstudios sowie Tanzschulen sind geschlossen zu halten ⑦ siehe § 11 *
- Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt ⑦ siehe § 13 *
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt ⑦ siehe § 21 *
- Diese Verordnung gilt vom 11. Mai 2020 bis zum Ablauf des 17. Mai 2020 ⑦ siehe § 24 *

* Ausführliche Fassung: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/247/baymb-2020-247.pdf>

2. Wiedereinstieg in den Sport

- Am 08.05.2020, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration neue FAQs zur vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht. Diese FAQs bieten weitere Erläuterungen und werden laufend aktualisiert. Sie sind auf der Corona-Katastrophenschutz-Seite des StMI unter folgendem Link zu finden:

SPORT UND EHRENAMT

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Sinne der Freizeitgestaltung (Breiten- und Freizeitsport) erlaubt? >

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Berufs-, Spitzen-Leistungssport wieder erlaubt? >

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich? >

Dürfen wir im Verein einzeln an Basketballkörben trainieren? >

Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)? >

Ich leite eine private Fußballschule? Dürfen wir Fußball spielen? >

Dürfen wir als Fitnessstudio Training im Freien anbieten? >

Dürfen wir auf öffentlichen Bolzplätzen, an Basketballkörben, auf Skateboardanlagen trainieren? >

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

2. Wiedereinstieg in den Sport

*Konkrete Aussagen zu den Übergangsregelungen in der entsprechenden Sportart
treffen die bayerischen Sportfachverbände.*

- Joachim Herrmann Sportminister -

3. Empfehlung des Bayerischen Ruderverbandes

Breitensportler

- Rudern im Einer
- Rudern im Zweier/Zweier ohne, wenn aus gemeinsamer Hausgemeinschaft

Kadersportler lt. Kaderliste des BRV

- Wenn Trainingsmannschaft (max. 5 Personen inkl. Trainer) auch Mannschaftsboote erlaubt.
- Grundsätzlich Benutzung Sporträume gestattet → vom BRV **NICHT** empfohlen

- Duschen und Umkleiden geschlossen halten
- Toiletten dürfen benutzt werden, wenn diese nicht zu Umkleide gehören
- Motorboot-Begleitung erlaubt (Sicherheitsgedanke) aber allgemeine Vorschriften beachten und ggf. von Behörde vor Ort nochmals absichern lassen.

3. Empfehlung des Bayerischen Ruderverbandes

Coronavirus - Handlungsempfehlungen
Stand: 05.05.2020



Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Inhaltsverzeichnis

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV.....	2
Leitplanken des DOSB.....	2
Konkrete Umsetzung der Leitplanken des DOSB.....	3
Sportartspezifische Übergangsregeln.....	4

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

1

#LebeDeinenSport

BLSV-Handlungsempfehlung für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Empfehlung des Verbandes: Diese
Empfehlung für Euch anpassen

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf



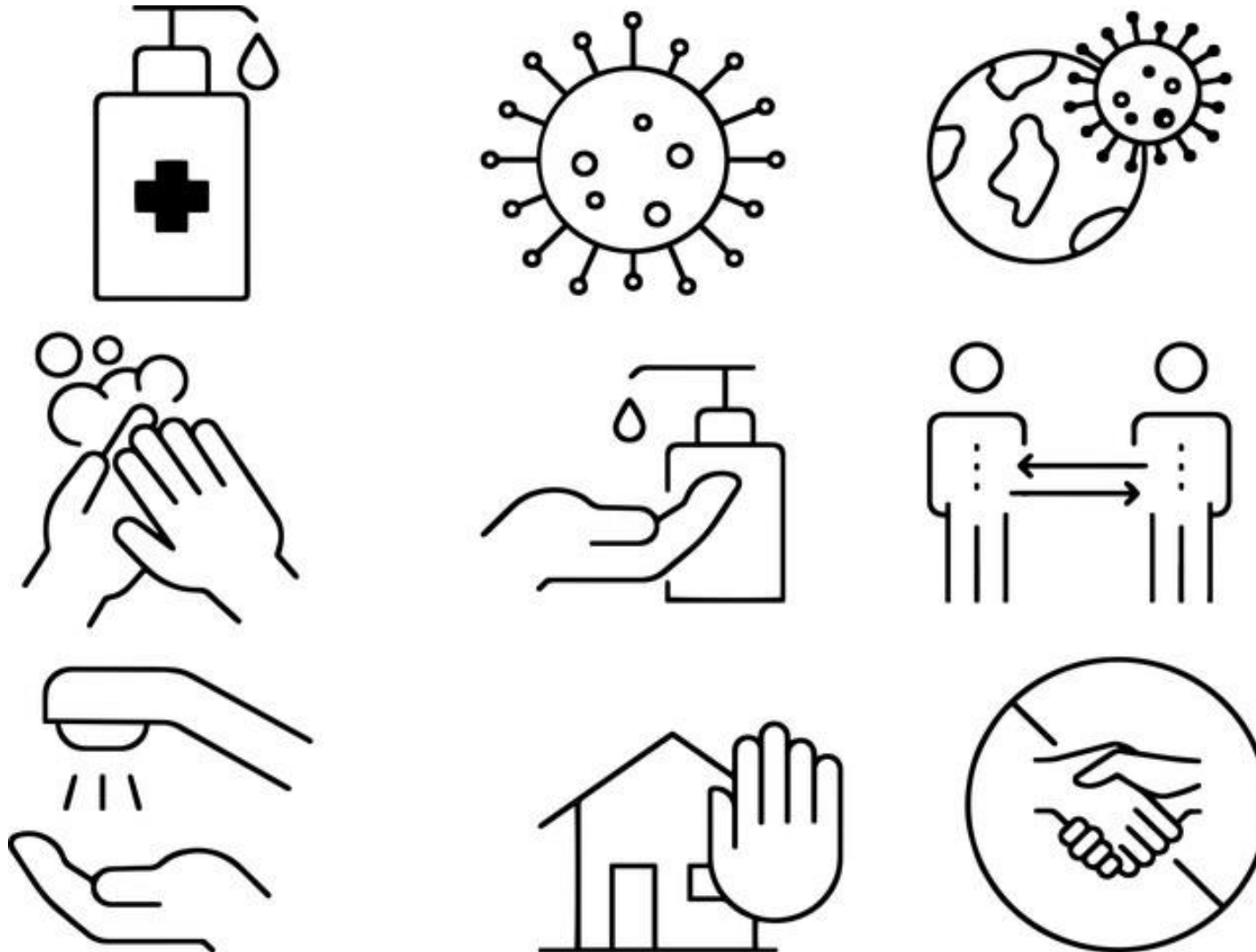
- Gültigkeit der aktuellen Verordnung bis 17.05.
- Weitere Entwicklungen in Abhängigkeit von...
 - Entwicklung der Infektionszahlen in Bayern
 - Verantwortliches Verhalten bzw. Einhalten der Regelungen von den Sportlerinnen und Sportler, der Vereinen, Verbänden
- Keine Großveranstaltungen bis 31.08.2020
- Öffnungen der Gasstätten schrittweise ab 18. Mai
- Öffnungen der Hotels ab 30. Mai

5. Wie geht's weiter in Corona-Zeiten

- Abschaltung BLSV-Meldesystem am 09.05.2020
- Verband tagt mit allen Gremien weiterhin virtuell
 - Unser Konferenzsystem kann auch von den Vereinen genutzt werden:
Anmeldung/Buchung unter meeting@ruderverband.de
- Freiwilligendienstleistende können je nach Bedarf der Einsatzstelle ab Montag wieder ihren Dienst antreten

5. Wie geht's weiter in Corona-Zeiten

- Bayerische Meisterschaften
- Ersatz Deutsche Jahrgangsmesterschaften
- Lehrgänge



#Zamfitbleim

Vielen Dank für Ihre Teilnahme



www.ruderverband.de



brv-info@ruderverband.de



**Georg-Brauchle-Ring 93,
80992 München**



+49 89 15702368